

Klaus F. Röhl

Kadijustiz als Negerkuss der Rechtssoziologie? Zitate

Sammlung von Zitaten *Max Webers*, in denen in denen der »Kadi« vorkommt, als Anlage zum [Blogeintrag vom 2. Juli 2026](#).

1. In Teil I Kap. III über die »Typen der Herrschaft« geht es um die plebiszitäre Umdeutung des Charismas. Dort heißt es schließlich über ihre »Beziehung zur Wirtschaft«:

»Für die (formale) Rationalität der Wirtschaft schwächend werden plebiszitäre Gewalten leicht insofern, als ihre Legitimitätsabhängigkeit von dem Glauben und der Hingabe der Massen sie umgekehrt zwingt: m a t e r i a l e Gerechtigkeitspostulate auch wirtschaftlich zu vertreten, also: den formalen Charakter der Justiz und Verwaltung durch eine materiale (»Kadi-) Justiz (Revolutionstribunale, Bezugscheinsysteme, alle Arten von rationierter und kontrollierter Produktion und Konsumtion) zu durchbrechen. Insoweit [der plebiszitäre Herrscher] also s o z i a l e r Diktator ist, was an moderne sozialistische Formen nicht gebunden ist.« (WuG 1922, 157f)
2. Und noch einmal drei Absätze weiter:

»Für Abschnitt 2 [dem das vorhergehende Zitat entnommen ist] ist die griechische »Demokratie« der perikleischen und nachperikleischen Zeit ein klassisches Beispiel. Prozesse wurden nicht, wie der römische, von den vom Prätor bindend instruierten oder gesetzgebundenen Einzelgeschworenen und nach formalem Recht entschieden. Sondern von der nach »materialer« Gerechtigkeit, in Wahrheit: nach Tränen, Schmeicheleien, demagogischen Invektiven und Witzen entscheidenden Heliäia (man sehe die »Prozeßreden« der attischen Rhetoren ...).«
3. In Teil I Kap V »Religionssoziologie« ist zu lesen:

»Seit dem Exil tatsächlich, und auch formell seit der Zerstörung des Tempels waren die Juden ein »P a r i a v o l k«, d. h. im hier gemeinten Sinn (der mit der speziellen Stellung der indischen »Pariakast« so wenig identisch ist wie z. B. der Begriff »Kadi-Justiz« mit den wirklichen Prinzipien der Rechtsprechung des Kadi).« (WuG, 282)
4. In Teil II Kap. VII, also in der »Rechtssoziologie«, findet sich die erste Erwähnung in § 4 über » Die Typen des Rechtsdenkens und die Rechtshonoralioren«:

»Die spezifischen Tendenzen der Honoratiorenherrschaft, welche Rom im Gegensatz z. B. zur hellenischen Demokratie kennzeichnen, schlossen aber auch die »Kadijustiz« der attischen Volksgerichte aus. Die amtliche Prozeßleitung und die Gewaltenteilung zwischen Beamten und Rechtssprecher blieb erhalten.« (WuG 1922, 461)
5. Die nächste einschlägige Stelle in § 5 über die »Formale und materiale Rationalisierung des Rechts« ist durch ihren Kontext aufschlusreich. Dort wird betont,

dass die »Träger rationaler ökonomischer Dauerbetriebe« besonderes Interesse an der »Stetigkeit und Kalkulierbarkeit des Rechtsganges« haben, dass ihnen

»die formale und zugleich rationale Justiz als Garantie der ›Freiheit‹ gelten, eben desjenigen Gutes, welches theokratische oder patriarchalautoritäre ebenso wie unter Umständen demokratische, jedenfalls alle ideologisch an materialer Gerechtigkeit interessierte Mächte verwerfen müssen. Diesen allen ist nicht mit formaler, sondern mit ›Kadijustiz‹ gedient. Die Volksjustiz in der unmittelbaren attischen Demokratie z. B. war eine solche in hohem Maße. Zwar nicht dem formalen Recht, wohl aber der Wirkung nach ist es nicht selten noch die moderne Geschworenenjustiz. Denn auch bei dieser immerhin stark formal eingeengten Form einer begrenzten Mitwirkung von Volksjustiz besteht die Neigung, sich an formale Rechtsregeln nur soweit zu binden, als der Rechtsgang dazu technisch direkt nötig. Im übrigen urteilt jede Volksjustiz, je mehr sie dies ist, nach dem konkreten, ethisch oder — besonders in Athen, aber auch heutzutage — politisch oder sozialpolitisch bedingten ›Gefühl‹.« (WuG, 469f)

6. Auch der ganze lange Rest des Absatzes auf S. 470 ist relevant, nicht nur, weil hier »Kabinettsjustiz« Friedrich II, zugunsten des Müller Arnold auf die Stufe von Kadijustiz gestellt wird. Weber unterscheidet hier zwischen »theokratischer Justiz«, »patrimonial-autoritärer Justiz« und »Honoratiorenjustiz« und stellt schließlich den Klassencharakter formaler Justiz heraus:

»Die englische Justiz z. B. war in allen vor die Reichsgerichte gelangenden Angelegenheiten streng formale Justiz. Aber die Friedensrichterjustiz gegenüber den Alltagshändeln und Delikten der Massen war in einem Grade unformal und direkt ›Kadijustiz‹, wie es für uns auf dem Kontinent völlig unbekannt ist. Und die Kostspieligkeit der Anwaltsjustiz bedeutete andererseits für die Unbemittelten im Effekt hier ebenso wie aus andern Gründen die republikanisch-römische Justiz eine faktische Rechtsverweigerung, welche den Interessen der besitzenden, auch der kapitalistischen, Schichten weit entgegenkam.« (WuG 1922, 470)

7. Noch in RS § 5 würdigt Weber ausführlicher das »islamische heilige Recht als durchweg spezifisches ›Juristenrecht‹«. Er kommt zu dem Schluss:

»Die gegebenenfalls vom Kadi oder den Interessenten, ganz nach römischer Analogie, einzuholenden maßgebenden Responsen der amtlich zugelassenen Juristen: Muf-tis mit dem Scheikh-ül-Islam an der Spitze, sind ungemein stark opportunistisch bedingt, schwankend von Person zu Person, ergehen nach Art der Orakel ohne Angabe rationaler Gründe und haben nicht das geringste zu einer Rationalisierung des Rechts beigetragen, vielmehr die Irrationalität des heiligen Rechts praktisch noch gesteigert.« (WuG 1922, 474)

8. Das heilige Recht ist für Weber eine Rationalisierungsbremse, weil es an Personen anknüpft und so ein territorial einheitliches Recht verhindert. Dazu trägt auch der »Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Rechtspflege« bei:

»Praktisch besteht heute in den großen islamischen Reichen überall der Dualismus weltlicher und geistlicher Rechtspflege: neben dem Kadi steht der weltliche Beamte, neben dem Schariat das weltliche Amtsrecht.« (WuG, 475)

9. Die Zuständigkeit geistlicher Gerichte auch für Grundbesitzprozesse verhinderte die »kapitalistische Ausbeutung des Bodens«:

»Sie urteilt daher, auch z. B. in Grundbesitzprozessen, soweit diese unter ihre Zuständigkeit fallen, sehr weitgehend nach konkreten Billigkeitsgesichtspunkten, um so leichter, wo ein kodifiziertes Recht fehlt, und entzieht sich daher in ihren Chancen der Berechenbarkeit (»Kadijustiz«).« (WuG 1922, 476)

10. In § 6 RS über »Imperium und patrimonialfürstliche Gewalten« wird zunächst ein Bild der material-rationalen Fürstenjustiz gezeichnet:

»Rational im Sinne der Innehaltung fester Grundsätze kann dabei die patriarchale Rechtspflege tatsächlich sehr wohl sein. Aber wenn sie es ist, dann nicht im Sinn einer logischen Rationalität ihrer juristischen Denkmittel, sondern vielmehr im Sinne der Verfolgung materialer Prinzipien der sozialen Ordnung, seien diese nun politischen oder wohlfahrtsutilitarischen oder ethischen Inhalts.« (WUG 1922, 485)

11. Was zur »formalen« Justiz fehlt, ist die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung.

»Rechtspflege und Verwaltung gehen auch hier in Eins, aber nicht in dem Sinn, daß alle Verwaltung die Form der Rechtspflege, sondern in dem umgekehrten: daß alle Rechtspflege die Eigenart der Verwaltung annimmt. Fürstliche Verwaltungsbeamte sind zugleich die Richter ...« (WuG 1922, 485).

12. Soweit zu gut. Aber dann wird es für den modernen Leser schwierig:

» ... der Fürst selbst greift im Namen der »Kabinettsjustiz« nach Belieben in die Rechtspflege ein, entscheidet nach freiem Ermessen, nach Billigkeits-, Zweckmäßigkeits- und politischen Gesichtspunkten, behandelt die Rechtsgewährung als eine weitgehend freie Gnade, ein Privileg im Einzelfall, bestimmt ihre Bedingungen und Formen und beseitigt die irrationalen Formen und Beweismittel des Rechtsganges zugunsten freier amtlicher Wahrheitsermittlung (Offizialmaximxe)« Zweckmäßigkeit und politische Gesichtspunkte, die lassen sich noch problemlos der materialen Rationalität zuordnen. Doch freies Ermessen und erst recht freie Gnade, Billigkeit und Privileg im Einzelfall sind zwar »material« aber nicht »rational«.

13. Dagegen erscheint die Beseitigung der »irrationalen Formen und Beweismittel des Rechtsganges zugunsten freier amtlicher Wahrheitsermittlung (Offizialmaxime)« als höchst rational, aber nicht material. Wie dem auch sei, Weber packt beides unter die materiale Rationalität:

»Das Idealbild dieser rationalen Rechtspflege ist die »Kadijustiz« der »salomonischen« Urteile, wie sie der Held dieser Legende und — Sancho Pansa als Statthalter pflegten. Alle patrimonialfürstliche Justiz hat an sich die Tendenz, diese Bahnen einzu-

schlagen. ... Die Urteilsfindung ist, soweit sie nicht magisch bedingt ist, an materialen, nicht an formalen Maßstäben orientiert und daher, an den ersteren oder an ökonomischen ›Erwartungen‹ gemessen, stark irrationale und konkrete ›Billigkeits-Justiz.« (WuG 1922, 485).

14. Ursprünglich hatte *Weber* geschrieben:

»Das Idealbild dieser Fürstenjustiz ist die ›Kadijustiz‹ ... «.¹ Aber das macht keinen großen Unterschied. Hilfreich ist es dagegen, wenn die »ersteren« durch die »letzteren« ersetzt². So wird deutlicher, dass das Pronomen sich auf »die formalen Maßstäbe« bezieht; denn nur daran gemessen kann von einer irrationalen Billigkeits-Justiz die Rede sein. »Konkrete Billigkeits-Justiz« fällt unter die Definition der irrational-materialen Rechtsfindung am Ende von § 1 RS.

15. In § 8 ist noch einmal von der

»höchst irrationale[n] Art der Behandlung aller alltäglichen Bagatellsachen in der friedensrichterlichen Einzeljurisdiktion in England« die Rede, »welche in einer uns unbekanntem Art den Charakter der ›Kadi-Justiz bewahrt hat« (WuG 1922, 509)³

16. sowie von der »direkt irrationale[n] ›Kadijustiz‹ «.⁴ Die Charakterisierung der Kadijustiz entspricht also überall dem Bild der irrational-materialen Rechtsfindung.

17. Eine Seite weiter (WuG 1922, 510) wird der Kadijustiz »Volksjustizcharakter« beigelegt:

»Direkte irrationale ›Kadijustiz‹ wird heute in der Strafrechtspflege in weitem Umfang von der ›populären‹ Rechtspflege der Geschworenen geübt. Sie kommt dem Empfinden der nicht fachjuristisch geschulten Laien, deren Gefühl der Formalismus des Rechts im konkreten Fall immer wieder beleidigen muß und überdies den Instinkten der nichtprivilegierten Klassen entgegen, welche materiale Gerechtigkeit verlangen. Allein gerade gegen die, durch diesen relativen Volksjustizcharakter bedingte Eigenart der Geschworenenjustiz erheben sich von zwei Seiten her Angriffe. Zunächst wegen der stärkeren Interessengebundenheit der Geschworenen gegenüber der Sachlichkeit, die dem inneren Habitus des Fachmanns entspricht.«

18. Noch deutlicher im Bürokratiekapitel von WuG:

»Ein typisches Beispiel nicht rationaler und doch ›rationalistischer‹, streng traditionsgebundener empirischer Justiz sind die Responsen der Rabbiner im Talmud. Reine, traditionsentbundene ›Kadi-Justiz endlich ist jeder Prophetenwahrpruch nach dem

¹ MWG I/22-3, 563 Editionsfußnote d.

² MWG I/22-3, 563 Editionsfußnote g.

³ *Winckelmann* (Hg.), Max Weber. Rechtssoziologie, 2. Aufl. 1967, S. 342 = MWG I/22-3, 634.

⁴ *Winckelmann* (Hg.), Max Weber. Rechtssoziologie, 2. Aufl. 1967, 343 = MWG I/22-3, 635.

Schema: »Es steht geschrieben – ich aber sage Euch«. Je stärker der religiöse Charakter der Stellung des Kadi (oder gleichartigen Richters) betont ist, desto freier schaltet innerhalb der nicht durch heilige Tradition gebundenen Sphäre die regelfreie Beurteilung des Einzelfalles. Daß z. B. in Tunis das geistliche Gericht (Chara) über den Grundbesitz nach »freiem Ermessen« -- wie der Europäer es ausdrückt – entschied, blieb für ein Menschenalter nach der französischen Okkupation ein sehr fühlbares Hemmnis der Entfaltung des Kapitalismus. « (WuG 1922, 663).

19. In Teil II Kap. VIII von WuG über »Die Stadt« werden »die Kadis der orthodoxen Riten, stets vornehme Mekkaner, der vornehmste (schafiitische) jahrhundertlang aus einer Familie, vom Scherif entweder ernannt oder vom Schutzherrn vorgeschlagen« unter den »offiziellen Autoritäten« der Stadt Mekka genannt. Von ihnen heißt es:

»Der Statthalter konnte die Anrufung des mit ihm in allen Sachen, wo geistliches Recht involviert war, konkurrierenden Kadi nicht hindern.« (WuG 1922, 526)

20. In demselben Kapitel ist von der antiken Polis Griechenland zu lesen:

»Die absolut willkürliche Kadijustiz der Volksgerichte (Zivilprozesse vor hunderten von rechtsunkundigen Geschworenen) gefährdete die formale Rechtssicherheit so stark, daß eher die Fortexistenz von Vermögen wunderrimmt, als die sehr starken Peripetien bei jedem politischen Mißerfolg.« (WuG 1922, 596)

21. In Teil III von WuG 1922, der die Herrschaftssoziologie enthält, wiederholt das Bürokratie-Kapitel (VI) viele Gedanken der Rechtssoziologie. Hier erfahren wir auch, dass *Weber* den Begriff der Kadijustiz von Richard Schmidt übernommen hat und erhalten – im Kleindruck – eine ausführliche Erläuterung:

»Der »rationalen« Rechtsfindung auf der Basis streng formaler Rechtsbegriffe steht gegenüber eine Art der Rechtsfindung, welche in erster Linie sich an geheiligte Traditionen bindet, den konkreten aus dieser Quelle nicht eindeutig entscheidbaren Fall aber erledigt entweder (»charismatische« Justiz): durch konkrete »Offenbarung« (Orakel, Prophetensprüche oder Gottesurteil), oder – und diese Fälle interessieren uns hier allein: – 1. unformal nach konkreten ethischen oder anderen praktischen Werturteilen: die »Kadi-Justiz« (wie R. Schmidt sie zutreffend genannt hat), oder 2. zwar formal, aber nicht durch Unterordnung unter rationale Begriffe, sondern durch Heranziehung von »Analogien« und in Anlehnung an und Ausdeutung von *konkreten* »Präjudizien«: »empirische Justiz«. Die Kadijustiz kennt gar keine, die empirische Justiz bei reinem Typus, keine in unserem Sinne rationalen »Urteilsgründe«. Der konkrete Werturteilscharakter der Kadijustiz kann sich bis zu prophetischem Bruch mit aller Tradition steigern, die empirische Justiz andererseits zu einer Kunstlehre sublimiert und rationalisiert werden. Da – wie anderwärts erörtert wird – die nicht bürokratischen Herrschaftsformen ein eigentümliches Miteinander einer Sphäre strenger Traditionsgebundenheit einerseits, freier Willkür und Gnade des Herrn andererseits aufweisen, so sind andererseits Kombinations- und Uebergangsformen zwischen

beiden Prinzipien sehr häufig. In England z. B. ist – wie Mendelssohn anschaulich macht, – eine breite Unterschicht der Justiz noch jetzt der Sache nach in einem so hohen Grade »Kadijustiz«, wie man es sich auf dem Kontinent nicht leicht vorstellt. Unsere Geschworenenjustiz, welche ja die Angabe der Gründe des Wahrspruchs ausschließt, funktioniert in der Praxis bekanntlich nicht selten ebenso — wie man sich denn überhaupt hüten muß zu glauben: »demokratische« Justizprinzipien seien mit »rationaler« (im Sinn von formaler) Rechtsfindung identisch.« (WuG 1922, 662)

22. *Weber* hat seine Quelle zwar nicht näher bezeichnet, aber sie ist natürlich längst identifiziert worden. Es handelt sich um einen Aufsatz, den der genannte *Richard Schmidt* 1908 im ersten Jahrgang der »Zeitschrift für Politik« (S. 245-275) unter dem Titel »Die deutsche Zivilprozeßreform und ihr Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen« veröffentlicht hat. *Schmidt* wandte sich polemisch gegen die Reduzierung des Anwaltszwangs. Er sprach von »zwei Rechtspflegeideale[n, die] miteinander ringen ... das Ideal der Justiz des Rechtsstaats und das der Kadijustiz« (S.266). Das dem Rechtsstaat zugeordnete war das des formalisierten Anwaltsprozesses. Als Kadijustiz kennzeichnete er den Parteiprozess ohne Anwaltszwang, der auf der Vorstellung beruhe, dass »die Ausübung der richterlichen Praxis eigentlich ... etwas verblüffend Einfaches [sei] ... , etwas, was durch Rücksichtnahme auf Anwalt oder Form nur in dieser Durchsichtigkeit getrübt werden könne«, vertreten von der »Gruppe der Liebhaber der Bequemlichkeit oder der Verherrlicher des sachgemäßen und schneidigen Betriebs, der sich bei Bedenken der Entscheidung nicht allzuviel aufhält. Und mit solchen Stimmen im Richterstande werden sich endlich die Klassen des rechtsuchenden Publikums verbünden, die ... die Erledigung des Rechtsganges nur als die mit Anstand und guter Miene zu erfüllende Formalität betrachten, die um so besser ist, je rascher sie verläuft.«

Eine Seite weiter erfahren wir:

»Die römische Rechtsfindung ihrerseits war in der Zeit der Republik eine eigentümliche Mischung von rationalen, empirischen und selbst von Kadijustizelementen. Die Geschworenenbestellung als solche und die anfänglich zweifellos »von Fall zu Fall« gegebenen *actiones in factum* des Prätors enthielten ein Element der letzteren Art. ... Ein typisches Beispiel nicht rationaler und doch »rationalistischer«, streng traditions gebundener empirischer Justiz sind die Responen der Rabbiner im Talmud. Reine, traditions entbundene »Kadi-Justiz« endlich ist jeder Prophetenwahrpruch nach dem Schema: »Es steht geschrieben – ich aber sage Euch.« Je stärker der religiöse Charakter der Stellung des Kadi (oder gleichartigen Richters) betont ist, desto freier schaltet innerhalb der nicht durch heilige Tradition gebundenen Sphäre die regel-freie Beurteilung des Einzelfalles. Daß z. B. in Tunis das geistliche Gericht (*Chara*) über den Grundbesitz nach »freiem Ermessen« – wie der Europäer es ausdrückt – entschied, blieb für ein Menschenalter nach der französischen Okkupation ein sehr fühlbares Hemmnis der Entfaltung des Kapitalismus.« (WuG 1922, 663)

23. Noch einmal S. 664f:

»Die ›Rechtsgleichheit‹ und das Verlangen nach Rechtsgarantien gegen Willkür fordert die formale rationale ›Sachlichkeit‹ der Verwaltung im Gegensatz zu dem persönlichen freien Belieben aus der Gnade der alten Patrimonialherrschaft. Das ›Ethos‹ aber, wenn es in einer Einzelfrage die Massen beherrscht — und wir wollen von anderen Instinkten ganz absehen —, stößt mit seinen am konkreten Fall und der konkreten Person orientierten Postulaten nach materieller ›Gerechtigkeit‹ mit dem Formalismus und der regelgebundenen kühlen ›Sachlichkeit‹ der bürokratischen Verwaltung unvermeidlich zusammen und muß dann aus diesem Grund emotional verwerfen, was rational gefordert worden war. Insbesondere ist den besitzlosen Massen mit einer formalen ›Rechtsgleichheit‹ und einer ›kalkulierbaren‹ Rechtsfindung und Verwaltung, wie sie die ›bürgerlichen‹ Interessen fordern, nicht gedient. Für sie haben naturgemäß Recht und Verwaltung im Dienst des Ausgleichs der ökonomischen und sozialen Lebenschancen gegenüber den Besitzenden zu stehen, und diese Funktion können sie allerdings nur dann versehen, wenn sie weitgehend einen unformalen, weil inhaltlich ›ethischen‹, (›Kadi-)Charakter annehmen. Nicht nur jede Art von ›Volksjustiz‹ -- die nach rationalen ›Gründen‹ und ›Normen‹ nicht zu fragen pflegt —, sondern auch jede Art von intensiver Beeinflussung der Verwaltung durch die sog. ›öffentliche Meinung‹, d. h. unter den Bedingungen der Massendemokratie: durch ein aus irrationalen ›Gefühlen‹ geborenes, normalerweise von Parteiführern und Presse inszeniertes oder gelenktes Gemeinschaftshandeln, kreuzt den rationalen Ablauf der Justiz und Verwaltung ebenso stark und unter Umständen weit stärker als es die ›Kabinettsjustiz‹ eines ›absoluten‹ Herrschers tun konnte.«

24. In Teil III Kap. VII von WuG 1922 über den »Patrimonialismus« ist von den »Monopolen der Ulemas auf die Kadi-, Mufti- und Imam-Stellen und die zahlreichen Monopole ähnlicher Graduirter im Okzident auf die geistlichen Pfründen« die Rede (WuG 1922 , 695). Von ihnen wird S. 701 noch einmal gesagt:

»Die Pfründe der islamischen ›Ulemas‹ d. h. des Standes der geprüften Aspiranten auf die Aemter des Kadi-(Richter-), Mufti (durch ›Fatwa‹ respondierender geistlicher Jurist) und Imam (Priester), wurde z. B. vielfach nur auf kurze Zeit (1 - 1½ Jahre) verliehen, um ihren Besitz unter den Anwärtern Reihum gehen lassen zu können und auch um den Gemeingeist nicht zugunsten von Appropriationsgelüsten der Einzelnen zu schädigen.«

25. Weiter geht es im Patrimonialismus-Kapitel nach England, wo es vom Friedensrichter heißt:

» Die Justiz der Friedensrichter, diejenige also, welche für die Klasse der Bevölkerung praktisch bedeutsam war — denn die Reichsgerichte in London waren für sie räumlich und vor allem, wegen der ungeheuren Sporteln, ökonomisch ebenso weit entfernt, wie für die römischen Bauern der Prätor oder die russischen der Zar — trug bis in die Gegenwart hinein sehr stark den Charakter der ›Kadijustiz‹ an sich. Ihre Verwaltung zeigt als einen aller Honoratiorenverwaltung unvermeidlich charakte-

ristischen Zug die »Minimisierung« und den Gelegenheitscharakter der verwaltenden Amtstätigkeit. Diese hatte nicht den Charakter eines »Betriebes.« (WuG 1922, 717)

26. Ausführlich zum Schluss noch einmal in Kap IX über »Charismaismus«:

»Die genuin charismatische Herrschaft kennt daher keine abstrakten Rechtssätze und Reglements und keine »formale« Rechtsfindung. ... Sie verhält sich daher revolutionär alles umwertend und souverän brechend mit aller traditionellen oder rationalen Norm: »es steht geschrieben—ich aber sage euch«. Die spezifische charismatische Form der Streitschlichtung ist die Offenbarung durch den Propheten oder das Orakel oder der aus streng konkreten und individuellen, aber absolute Geltung beanspruchenden Wertabwägungen heraus gefundene »salomonische« Schiedsspruch eines charismatisch qualifizierten Weisen. Hier liegt die eigentliche Heimat der »Kadi-Justiz« im sprichwörtlichen — nicht im historischen Sinn des Worts. Denn die Justiz des islamischen Kadi in seiner realen Historischen Erscheinung ist gerade gebunden an die heilige Tradition und deren oft höchst formalistische Auslegung und erhebt sich zu regelfreier individueller Wertung des Einzelfalles nur da — da aber allerdings — wo jene Erkenntnismittel versagen. Die echt charismatische Justiz tut dies immer: sie ist in ihrer reinen Form der extremste Gegensatz formaler und traditioneller Bindung und steht der Heiligkeit der Tradition ebenso frei gegenüber wie rationalistische Deduktionen aus abstrakten Begriffen. Es ist hier nicht zu erörtern, wie sich die Verweisung auf das »aequum et bonum« in der römischen Rechtspflege und der ursprüngliche Sinn der englischen »equity« zur charismatischen Justiz im allgemeinen und zur theokratischen Kadi-Justiz des Islam im speziellen verhalten¹. Beide sind aber Produkte teils einer schon stark rationalisierten Rechtspflege, teils abstrakt naturrechtlicher Begriffe und jedenfalls das »ex fide bona« enthält eine Verweisung auf die guten »Sitten« des Geschäftsverkehrs und bedeutet also ebenso wenig noch eine echte irrationale Justiz wie etwa unser »freies richterliches Ermessen.« [Die Fußnote lautet: »Vgl. § 2 und § 5 der Rechtssoziologie.«.] (WuG 1922, 736)

27. Der Vollständigkeit halber noch weitere Zitate aus anderen Texten Webers. Drei finden sich in den »Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie« (Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen, 1916-1918), zwei davon in Bd. 1 im Kapitel über »Konfuzianismus und Taoismus«. Im [Abschnitt IV »Soziologische Grundlagen D](#) ist zu lesen, nachdem zuvor von China die Rede war:

»Die Justiz blieb demgemäß weitgehend »Kadi«-und eventuell »Kabinet«-Justiz²²⁹. Das war zwar, den unteren Klassen gegenüber, z.B. auch in der Friedensrichterjustiz Englands der Fall. Aber für die kapitalistisch wichtigen Vermögenstransaktionen bestand dort das unter dem stetigen, schon durch die Rekrutierung der Richter aus den Advokaten garantierten, Einfluß der Interessenten geschaffene, nicht rationale, aber berechenbare und der Vertragsautonomie weitgehenden Spielraum gebende Präjudizienrecht mit der ihm entsprechenden Kautelarjurisprudenz. In der patriarchalen chinesischen Justiz war dagegen für Advokaten im okzidental Sinn gar kein Platz.«

28. Weiter im Abschnitt über [»Die konfuzianische Lebensorientierung«](#) auf S. 430:

»In China fehlte ein Juristenstand, weil die Advokatur im okzidentalen Sinn fehlte. Und diese fehlte, weil dem Patrimonialismus des chinesischen Wohlfahrtsstaates mit seiner schwachen Amtsgewalt der Sinn für die formale Entwicklung des weltlichen Rechtes abging. Dem früher Gesagten ist hinzuzufügen: nicht nur galt kraft des Satzes: »Willkür bricht Landrecht« das örtliche Herkommen auch contra legem. Sondern vor allem entschied der chinesische Richter, als typischer Patrimonialrichter, durchaus patriarchal, d.h. soweit die geheiligte Tradition ihm dazu Raum ließ, ausdrücklich nicht nach formalen Regeln: »ohne Ansehen der Person«. Vielmehr weitgehend gerade umgekehrt je nach deren konkreter Qualität, und je nach der konkreten Situation: nach Billigkeit und Angemessenheit des konkreten Resultats. Dieser »salomonischen« Kadi-Justiz fehlte auch ein heiliges Gesetzbuch im Sinne des Islam. Die systematische kaiserliche Gesetzsammlung galt nur soweit als unverbrüchlich, als sie zwingende magische Tradition für sich hatte. Unter solchen Umständen fehlte auch die im Okzident, im Islam und in gewissem Umfange selbst in Indien bestehende Spannung zwischen heiligem und profanem Recht vollkommen.

29. In der »Wirtschaftsethik der Weltreligionen« ist [in dem Teil über »Hinduismus und Buddhismus« von 1916/17 in Fußnote 8 auf S. 11](#) vom Kadi die Rede:

»Der Ausdruck [»Pariavolk«] wäre, hinduistisch gesprochen, ganz unkorrekt. ... Wir brauchen den Ausdruck »Pariah« hier in Anlehnung an den nun einmal jetzt üblichen europäischen Sinn, ähnlich wie den Ausdruck »Kadi« in »Kadi-Justiz«. (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. 3, 430-458)

30. In dem Aufsatz über »Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft« (den *Marianne Weber* 1922 aus dem Nachlass erstmals veröffentlicht hat) heißt es:

»Der Patriarch ebenso wie der patrimoniale Herrscher regiert und entscheidet nach den Prinzipien der »Kadijustiz«: einerseits streng traditional gebunden, soweit diese Bindung aber Freiheit läßt, nach juristisch unformalen und irrationalen Billigkeits- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten des Einzelfalles, und zwar auch »unter Ansehung der Person.« (GWL 475-488, 470)

31. Schließlich findet sich in dem Aufsatz über [»Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland«](#) von 1918 noch folgende einschlägige Stelle:

»Der moderne kapitalistische Betrieb ruht innerlich vor allem auf der *K a l k u l a t i o n*. Er braucht für seine Existenz eine Justiz und Verwaltung, deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen generellen Normen *r a t i o n a l k a l k u l i e r t* werden kann, wie man die voraussichtliche Leistung *e i n e r M a s c h i n e* kalkuliert. Er kann sich mit der im populären Sprachgebrauch sogenannten »Kadijustiz«: dem Judizieren nach dem Billigkeitsempfinden des Richters im *E i n z e l f a l l* oder nach anderen irrationalen Rechtsfindungsmitteln und Prinzipien, wie sie in der Vergangenheit überall bestanden, im Orient noch heute bestehen, ebensowenig befreunden wie mit der patriarchalen, nach freier Willkür und Gnade und im übrigen nach unverbrüchlich heiliger, aber irrationaler, Tradition verfahrenen Verwaltung der theokratischen oder patrimonialen Herrschaftsverbände Asiens und unserer ei-

genen Vergangenheit. Der Umstand, daß diese ›Kadijustiz‹ und die ihr entsprechende Verwaltung, eben ihres irrationalen Charakters wegen, besonders häufig k ä u f l i c h ist, gestattete zwar dem Kapitalismus des Händlers und Staatslieferanten und allen Arten des seit vier Jahrtausenden in der Welt bekannten v o r rationalistischen Kapitalismus, namentlich des an der Politik, dem Krieg, der Verwaltung als solcher verankerten Abenteuer- und Raubkapitalismus, die Entstehung und Existenz (und oft gerade durch jene Qualitäten üppige Blüte). Das aber, was dem m o d e r n e n Kapitalismus im Gegensatz zu jenen uralten Formen kapitalistischen Erwerbs spezifisch ist: die streng r a t i o n a l e O r g a n i s a t i o n d e r A r b e i t auf dem Boden r a t i o n a l e r T e c h n i k , ist n i r g e n d s innerhalb derartig irrational konstruierter Staatswesen entstanden und konnte dort auch nie entstehen.« (Gesammelte politische Schriften, 126-260, 142).